DIE BERNER ARBEITGEBER.

Verband der Arbeitgeber Region Bern

Effingerstrasse 1 · Postfach 6916 · 3001 Bern Tel. 031 390 25 81 · Fax 031 390 25 82

> info@berner-arbeitgeber.ch www.berner-arbeitgeber.ch

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verband der Arbeitgeber Region Bern (VAB)" besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Zweck

Art. 2

Der Verband hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Er tritt für die Erhaltung eines freien Unternehmertums im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsordnung ein und verteidigt den Grundsatz des Privateigentums. Er ist bestrebt, in seinem Gebiet zur Hebung der wirtschaftlichen Lage unseres Landes beizutragen.

Der Verband sucht diesen Zweck vor allem zu erreichen:

- 1. durch eine möglichst koordinierte Behandlung und Regelung der das Arbeitsverhältnis betreffenden Fragen als Ergänzung zu den Branchen- und Firmengesamtarbeitsverträgen,
- durch die Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit und durch die Schlichtung allfälliger Differenzen und Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern,
- durch die Wahrung der Interessen der Arbeitgeber in wirtschaftlicher, politischer, gesetzgeberischer und anderweitiger Hinsicht, insbesondere in bau- und planungsrechtlichen
 Fragen, in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Wirtschaft,
- 4. durch die Veranstaltung und Koordinierung von Arbeitgeberaktionen aller Art, wie z.B. auf dem Gebiet der Weiterbildung und des Erfahrungsaustausches, des sozialen Wohnungsbaus, der Personalbetreuung usw.,
- 5. durch die Mitarbeit an der AHV- und Familienausgleichskasse "Berner Arbeitgeber" des Kantonalverbandes bernischer Arbeitgeber-Organisationen,
- 6. durch jede andere Tätigkeit, die geeignet ist, die Stellung der Arbeitgeber zu dokumentieren, zu wahren und zu festigen.

Der Verband verfolgt keinen Erwerbszweck.

II. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Verbandes kann jede Firma werden, welche die vorliegenden Statuten und die aufgrund derselben erlassenen Reglemente für sich als verbindlich anerkennt, sofern sie dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel und (Arbeitbeitsgesetz) vom 13. März 1964 unterstellt und im Handelsregister eingetragen ist.

Durch Beschluß des Vorstandes können ausnahmsweise auch Firmen und Kollektivmitglieder (Verbände), die die Bedingungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllen, in die Mitgliedschaft aufgenommen werden.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten, Reglemente, Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen, soweit diese zu den Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber ihren Branchenverbänden nicht im Widerspruch stehen.

Aufnahme

Art. 4

Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluß steht der betroffenen Firma ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs, der aufschiebende Wirkung hat, ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Ablehnungsbeschlusses schriftlich beim Sekretariat des VAB einzureichen.

Austritt

Art. 5

Der Austritt aus dem Verband kann jeweils bis zum 31. Oktober auf das Ende eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat erklärt werden. Austretende Mitglieder sind für ihre laufenden Verbandsverpflichtungen bis zum Austrittsdatum voll haftbar. Während einer Arbeiterbewegung (Streik, Aussperrung, Vertragsverhandlungen, usw.), für welche ein Mitglied die Hilfe des Verbands in Anspruch genommen hat, ist ein Austritt nicht möglich.

Ausschluss

Art. 6

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Verbandsinteressen zuwiderhandelt, ausschliessen. Die ausgeschlossene Firma hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung dieses Beschlusses beim Sekretariat schriftlich zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs zu erheben. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt bei Auflösung, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs einer Firma sowie bei Tod oder bei Einstellung des Inhabers einer Einzelfirma in den bürgerlichen Rechten.

Art. 8

Folgen des

Ein Mitglied, das aus dem Verband austritt, das ausgeschlossen wird oder dessen Erlöschens der Mitgliedschaft erlischt, hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Mitgliedschaft

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, vertrauliche Verbandsdokumente dem Sekretariat auf Aufforderung hin zurückzusenden.

III. Finanz- und Rechnungswesen

Mitgliederbeiträge

Art. 9

Die Tätigkeit des Verbandes wird finanziert durch:

- a) Eintrittsgelder
- b) ordentliche Jahresbeiträge
- c) freiwillige und ausserordentliche Beiträge
- d) andere Einnahmen des Sekretariats

Veranlagung

Art. 10

Die Höhe der Eintrittsgelder und der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge wird jährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Bemessungsgrundlage bildet die durchschnittliche Zahl der im Vorjahr im Betrieb beschäftigten Personen.

Der minimale ordentliche Jahresbeitrag beträgt Fr. 250.--.

Die Mitgliederbeiträge der Kollektivmitglieder werden von Fall zu Fall durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Bestimmung der Beiträge und der qualifizierten Stimmberechtigung (Art. 18) haben die Mitglieder dem Sekretariat beim Eintritt in den Verband und nachher jährlich bis Ende Januar die durchschnittliche Zahl der im Vorjahr im Betrieb beschäftigten Personen zu melden.

Haftbarkeit

Art. 11

Die persönliche Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds für Verbindlichkeiten des Verbandes wird ausgeschlossen.

Jahresrechnung

Art. 12

Die Jahresrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Das Vermögen und die Kasse werden vom Sekretär unter Aufsicht des Vorstandes verwaltet.

Revisoren

Art. 13

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Rechnungsjahren zwei Rechnungsrevisoren, die die Aufgabe haben, die Jahresrechnung zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Organe

Organe

Art. 14

Der Verband hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Gruppenversammlungen
- d) die Revisoren

Ordentliche MitgliederverArt. 15

sammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres statt.

Einladung

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen haben mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.

Ausserordentliche

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand ein-Mitgliederverberufen werden. Ferner muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberusammlung fen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangt

Angabe der Verhandlungsgegenstände Art. 16

Die Traktanden der Mitgliederversammlung müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden. Über nicht angekündigte Gegenstände können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Beschluss über den in einer Mitgliederversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist von dieser Regel ausgenommen. Alle Anträge von Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind zehn Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich zur Begutachtung zu unterbreiten.

Teilnahmerecht

Art. 17

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind ausser den Inhabern von Einzelfirmen die unbeschränkt haftenden Teilhaber von Kollektiv-, Kommandit- und Kommandit-Aktiengesellschaften sowie die Zeichnungsberechtigten von juristischen Personen befugt.

Will sich ein Mitglied durch andere als die genannten Personen vertreten lassen, so ist der Vertreter mit einer Vollmacht auszurüsten. Ein Mitglied kann auch ein anderes Mitglied bzw. dessen Organe zu seiner Stellvertretung bevollmächtigen.

Stimmrecht

Art. 18

Bei Abstimmungen oder Wahlen hat jede an der Mitgliederversammlung anwesende oder vertretende Firma eine Stimme.

Auf Begehren von 1/10 der anwesenden oder vertretenden Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes tritt jedoch folgende Stimmrechtsregel in Kraft, die den Grössenverhältnissen der Firmen Rechnung trägt:

-	bis 100 beschäftigte Personen	1	Stimme
-	bis 200 beschäftigte Personen	2	Stimmen
-	bis 400 beschäftigte Personen	3	Stimmen
-	bis 600 beschäftigte Personen	4	Stimmen
-	bis 800 beschäftigte Personen	5	Stimmen
-	über 800 beschäftige Personen	6	Stimmen

Die Festlegung der Stimmberechtigung erfolgt immer für ein Rechnungsjahr gemäss Art. 10. Mehr als ein Fünftel der anwesenden und vertretenen Stimmen kann bei einer Abstimmung oder Wahl keine Firma geltend machen.

Mitgliederversammlung

Art. 19

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- b) Wahl der Revisoren
- c) Anstellung und Entlassung des Sekretärs
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Budgets
- e) Entgegennahme des Berichts der Revisoren und Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und des Sekretariats
- h) Abänderung der Statuten, Erlass, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- i) Beschlussfassung über die Liquidation des Verbandes
- k) Prüfung und Erledigung von Rekursen und Differenzen gemäss Art. 4 Abs. 1, Art. 6 und Art. 26 Abs. 2.

Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Art. 20

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Stimmen.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit und offen. Auf Begehren von 1/10 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes kann geheim abgestimmt werden. Art. 27 bleibt vorbehalten.

Bei Stimmengleichheit gibt bei Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Organisation der Mitgliederversammlung

Art. 21

Der Präsident des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorstand bestimmtes Mitglied führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Er ernennt zwei Stimmenzähler.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird durch den Sekretär ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 22

Der Vorstand besteht aus 7 - 11 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die wichtigsten Branchen und Regionen des Verbandes sind bei der Wahl des Vorstandes nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

In den Vorstand wählbar sind die in Art. 17 der Statuten bezeichneten Inhaber oder Zeichnungsberechtigten von Mitgliedfirmen.

Das Vorstandsmandat ist persönlicher Art. Es steht den Vorstandsmitgliedern jedoch frei, sich im Verhinderungsfall durch einen Ersatzmann aus ihren Firmen vertreten zu lassen, welcher ebenfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 17 erfüllen muss.

Organisation und Geschäftsführung des Vorstandes

Art. 23

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes und vertritt denselben nach innen und aussen; es stehen ihm im Rahmen des Verbandszweckes alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er ist berechtigt, einzelne Fragen einer Gruppenversammlung zur Lösung zu übertragen und Mitglieder oder Gruppenausschüsse zu den Sitzungen beizuziehen. Er kann besondere Studienkommissionen ernennen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident und in dessen Vertretung der Vizepräsident je kollektiv mit dem Sekretär oder mit einem andern Vorstandsmitglied. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Barauslagen werden den Vorstandsmitgliedern vergütet.

Abstimmung

Art. 24

Bei der Beschlussfassung im Vorstand stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt. Der Vorsand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse, die von einer ungenügenden Zahl Anwesender gefasst werden, erlangen durch vorbehaltlose, schriftliche Zustimmung der abwesenden Mitglieder zum Protokoll Gültigkeit.

Abstimmungen und Beschlussfassungen des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Sekretariat

Art. 25

Der Vorstand beaufsichtigt das Sekretariat und ordnet alle diesbezüglichen Fragen. Das Sekretariat steht den Gruppenversammlungen und Verbandsmitgliedern zur Verfügung. Der Sekretär hat beratende Stimme.

Gruppenversammlungen

Art. 26

Innerhalb des Verbandes können sich nach Bedürfnis einzelne Branchen in Gruppenversammlungen konstituieren, die berechtigt sind, nur sie interessierende Fragen selbständig zu behandeln, wobei jedoch die allgemeinen Verbandsinteressen nicht verletzt werden dürfen. Über alle Beschlüsse der Gruppenversammlungen ist der Vorstand durch Protokollauszug zu orientieren.

Bei Differenzen zwischen Vorstand und Gruppenversammlung entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

V. Statutenänderung und Liquidation

Statutenänderung und Liquidation

Art. 27

Zur Beschlussfassung über Erlasse und Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmrechte.

Kommt in einer statutengemäss einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so muss eine zweite, ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher die einfache Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmrechte entscheidet.

Die Liquidation des Verbandes wird durch den Vorstand und das Sekretariat durchgeführt. Über die Verwendung eines allfälligen Überschusses nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Streitigkeiten

Art. 28

Alle Streitigkeiten über Verbandsangelegenheiten zwischen dem Verband und dessen Organen, zwischen den Organen selbst, zwischen dem Verband, seinen Organen und einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern unter sich, werden durch die ordentlichen Gerichte des Amtsbezirks Bern beurteilt.

Also beschlossen in der konstituierenden Mitgliederversammlung in Bern, den 26. September 1919, abgeändert in den ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 11. Juni 1947, 22. Juni 1967, 28. Juni 1990 und 16. Juni 1998.

Der Präsident: Der Sekretär:

Dr. H. Winzenried Fürspr. A. Pezolt